

# Antworten auf CDU/CSU-Argumente Gemeinnützigkeit

Stand: 27.11.2020

## **Arbeit gegen Rassismus ist nicht parteipolitisch**

*Aus der FAZ: Das Bundesfinanzministerium wolle erreichen, dass Sportvereine etwas gegen Rassismus sagen könnten, ohne damit ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Dagegen sperre sich die Union "aus grundsätzlichen Erwägungen", denn: "Wer parteipolitisch arbeite, müsse anders als gemeinnützige Organisationen behandelt werden."*

Natürlich ist Engagement gegen Rassismus oder für Menschenrechte, auch für den Umweltschutz oder für die Gleichberechtigung aller Geschlechter politisch. Aber es ist eine andere Arbeit als parteipolitische Arbeit.

## **Politische Einmischung ist ohne Gemeinnützigkeit möglich, aber...**

*"Eine fehlende Gemeinnützigkeit ist allerdings kein Hinderungsgrund für eine politische Betätigung. Auch ohne den Status der Gemeinnützigkeit kann man auf öffentliche Debatten Einfluss nehmen."*

*"Auch ohne den Status der Gemeinnützigkeit kann man auf öffentliche Debatten Einfluss nehmen; das Beispiel von Fridays for Future zeigt dies anschaulich."*

Richtig ist, dass sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit zusammenschließen können, um politische Ziele zu verfolgen. In unserem freiheitlich-demokratischen Staat brauchen solche Zusammenschlüsse keine Genehmigung. Sie müssen keine Voraussetzungen erfüllen. Sie können auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten werden, wenn sie sich gegen die Demokratie und die Grundrechte wenden oder wenn sie Straftaten begehen.

Ein politisches Engagement außerhalb von Parteien ist also möglich, auch frei von Transparenz-Auflagen, die für Parteien gelten.

Der Status der Gemeinnützigkeit ist dafür nicht zwingend, aber dennoch oft nötig. Für viele Vereinigungen ist der Status der Gemeinnützigkeit nahezu unverzichtbar, da sie damit die selbstlose Förderung der Allgemeinheit nachweisen. Das motiviert Spenderinnen und Spender, es ist meist Voraussetzung für staatliche und private Fördermittel, auch für nicht-monetäre Förderungen wie Bildungsprogramme oder die Nutzung von öffentlichen Räumen, etwa Stadthallen.

Es geht auch um Vereine und Stiftungen, die längst gemeinnützig sind und den Großteil ihrer Tätigkeit nicht auf die politische Willensbildung richten. Um sie geht es, wenn sie zu aktuellen gefährlichen, demokratiefeindlichen gesellschaftlichen Entwicklungen nicht schweigen wollen.

Würde gerade denen, die sich für Demokratie und gegen Rassismus, für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit engagieren, dieser Status aberkannt, weil dieses Engagement politisch ist, würden die antidemokratischen Kräfte gestärkt, die offenbar diesen Status gar nicht nötig haben.

Vereinigungen wie Pegida oder Querdenken existieren mit großer Wirkungsmacht, ohne als Parteien, als kommunale Wählergemeinschaft oder als gemeinnützig anerkannt zu sein.

Wer das Gemeinnützigkeitsrecht hier als Ordnungsrecht missversteht, verhindert nicht antidemokratisches Engagement, sondern behindert menschenrechtsorientiertes Demokratie-Engagement.

## Engagement für Demokratie ist gefährdet

Warum der Status der Gemeinnützigkeit für das zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie nötig ist, beschreiben u.a. in diesen Briefen Vereine aus der Praxis:

- Bereits im Juni 2020 hatten mehr 70 Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen an die Finanzministerinnen und Finanzminister geschrieben:  
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/11/2020-06-Brief-Gemeinn%C3%BCtigkeit.pdf>
- 38 Initiativen aus Mecklenburg-Vorpommern hatten am 18. November 2020 an mehre Bundestagsabgeordnete geschrieben:  
[https://straze.de/fileadmin/Straze/files/offener\\_Brief\\_Gemeinnuetzigkeit\\_2020.pdf](https://straze.de/fileadmin/Straze/files/offener_Brief_Gemeinnuetzigkeit_2020.pdf)

Die AfD-Fraktionen im Bundestag und in Landtagen fragen immer wieder konkret nach der Finanzierung einzelner Organisationen, die sich für Demokratie und Menschenrechte engagieren. Jüngst hat die Bundestagsfraktion den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dessen Jugendorganisation ins Visier genommen, weil der Sportbund ein Positionspapier "Klare Haltung für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft"

(<https://newsletter.dosb.de/pressemitteilung/archiv/2020/positionierung-zum-rechtspopulismus>) beschlossen hatte (vgl. Bundestags-Drucksache 19/22011).

Solche Anfragen können Organisationen davon abschrecken, sich über den Kern ihres Zwecks hinaus klar für Demokratie und Grundrechte zu äußern.

## Politische und gemeinnützige Tätigkeiten sind nicht getrennt

*"Das Grundgesetz, die Abgabenordnung und das gesamte Steuerrecht trennen klar zwischen Parteien und Vereinen; eine (rein) politische Betätigung eines Vereins schließt seine Gemeinnützigkeit grundsätzlich aus."*

*"Für das Verfolgen von politischen Zielen sind nach dem Grundgesetz primär die Parteien und nicht Vereine zuständig. Das Grundgesetz, die Abgabenordnung und das gesamte Steuerrecht trennen klar zwischen Parteien und Vereinen und eine politische Betätigung eines Vereins schließt seine Gemeinnützigkeit aus. Dies wurde im letzten Jahr vom Bundesfinanzhof noch einmal bestätigt und wir halten daran fest."*

Richtig ist, dass Grundgesetz und Abgabenordnung zwischen Parteien und anderen Vereinigungen (Nicht-Parteien) trennen. Richtig ist auch, dass den Parteien in der politischen Willensbildung eine besondere Rolle zugeschrieben ist, auch verbunden mit Pflichten. (Artikel 21 des Grundgesetzes: Politische Parteien wirken an der politischen Willensbildung mit)

Ein Irrtum aber ist, dass gemeinnützigen Vereinen daher eine politische Tätigkeit untersagt sei. Die politische Betätigung ist kein Monopol der Parteien. Der Bundesfinanzhof hat in vielen Urteilen bestätigt, zuletzt 2017 und 2019 im BUND und im Attac-Urteil, dass zu den Tätigkeiten zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks auch Einflussnahme auf die politische Willensbildung gehören kann, manchmal fast gehören muss.

In der gesamten Abgabenordnung taucht der Begriff "politisch" nur auf beim Zweck "Förderung der Hilfe für politisch ... Verfolgte", im Zusammenhang mit dem Zweck "Förderung des demokratischen Staatswesens" (Ausschluss "kommunalpolitischer Bereich") und beim Verbot, politische Parteien zu fördern (§55).

Schon daraus folgt, dass politisch offenbar nicht gleichzusetzen ist mit parteipolitisch.

Der Jura-Professor Sebastian Unger hat zudem in einem umfassenden Gutachten nachgewiesen, dass die Begrenzung politischer Tätigkeiten gemeinnütziger Organisationen

verfassungsrechtlich nicht geboten ist, da Parteien und Nicht-Parteien in markanten Punkten ungleich sind (siehe <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/rechtsgutachten-gemeinnuetzigkeit-zeigt-grosse-spielraeume-fuer-politische-betaetigung/>).

Dass politische Tätigkeiten für gemeinnützige Zwecke erlaubt sind, bestätigt sowohl das Bundesverfassungsgericht im BUND-Urteil (<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/politik-ohne-partecipolitik/>) als auch das Bundesfinanzministerium in der Antwort vom 28.2.2020 auf eine Kleine Anfrage (Bundestags-Drucksache 19/1743419, siehe auch <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/politisches-engagement-ist-erlaubt/>)

## **Parteien haben eine andere Funktion als zivilgesellschaftliche Organisationen**

*"Für das Verfolgen von politischen Zielen sind nach dem Grundgesetz primär die Parteien und nicht Vereine zuständig."*

Das Parteiengesetz gibt den politischen Parteien tatsächlich die Aufgabe, "an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens" mitzuwirken, und zwar unter anderem durch "Gestaltung der öffentlichen Meinung" und Anregung der politischen Bildung. Diese Aufgaben können aber nicht das Monopol der Parteien sein, alleine schon aufgrund der Freiheitsrechte unseres Grundgesetzes (u.a. Vereinigungsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit, Berufsfreiheit), auch aufgrund der spezifischen Regelung in Artikel 21 des Grundgesetzes, die ebenfalls von der Mitwirkung der Parteien spricht. Mitwirkung ist gerade nicht eine alleinige Zuschreibung.

Das Parteiengesetz markiert vielmehr die besonderen Aufgaben von Parteien, nämlich "zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden" und "sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden [zu] beteiligen". Das Antreten zu Wahlen ist das markante und notwendige Merkmal von Parteien, vgl. §2 des Parteiengesetzes.

Gemeinnützige Organisationen erfüllen diese Voraussetzungen nicht, aber sie können dennoch an Aufgaben wie der politischen Bildung und der Gestaltung der öffentlichen Meinung mitwirken - im Rahmen weiterer Vorgaben wie Zweckbindung, Selbstlosigkeit, Förderung der Allgemeinheit und Parteienabstand (Förderungsverbot).

Parteien haben in unserer parlamentarischen Demokratie eine unverzichtbare Funktion. Diese Funktion und das demokratische System erkennen gemeinnützige Organisationen gerade dann an, wenn sie an Parteien und Parlamente appellieren, Entscheidungen zu treffen.

Zu Recht versucht das Parteienrecht eine Balance aus der Förderung privater Spenden und staatlichen Zuschüssen (Teilfinanzierung). Deshalb ist das Spendenrecht für Parteien separat vom Spendenrecht gemeinnütziger Organisationen geregelt.

## **Transparenz ist keine Voraussetzung für Einmischung**

*"Anders als Vereine sind Parteien nach dem Grundgesetz zu besonderer Transparenz verpflichtet. So müssen Parteien u. a. über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben (Art. 21 Absatz 1 Satz 4 Grundgesetz).*

*Eine fehlende Gemeinnützigkeit ist allerdings kein Hinderungsgrund für eine politische Betätigung. Auch ohne den Status der Gemeinnützigkeit kann man auf öffentliche Debatten Einfluss nehmen. Es gibt daher keinen Grund, dass eine überwiegende politische Betätigung eines Vereins (ohne damit verbundene Transparenz und Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit) ermöglicht werden müsste."*

*"Diese Transparenz ist wichtig für das Funktionieren einer Demokratie. Sofern Bürgerinnen und Bürger sich politisch engagieren wollen – was grundsätzlich sehr zu begrüßen ist – können sie dies in einer Partei, einem nicht gemeinnützigen Verein oder in einer sonstigen Vereinigung tun. Eine fehlende Gemeinnützigkeit ist kein Hinderungsgrund für eine politische Betätigung. Auch ohne den Status der Gemeinnützigkeit kann man auf öffentliche Debatten Einfluss nehmen; das Beispiel von Fridays for Future zeigt dies anschaulich."*

Das Argument ist in sich widersprüchlich. Offenbar ist es möglich, sich ohne Transparenz-Auflagen politisch zu betätigen und auf öffentliche Debatten Einfluss zu nehmen. Es gibt gute Gründe, hier Transparenz der Finanzierung zu wünschen. Dies müsste jedoch umfassend etwa über ein Lobbyregister geregelt werden und nicht spezifisch nur für gemeinnützige Organisationen.

## **Demokratieklausel ist kein Denkmantel für Politik**

*"Es gibt keinen Grund, dass eine politische Betätigung eines Vereins ohne damit verbundene Transparenz und Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit erfolgt oder ein gemeinnütziger Sportverein zu diesem Zweck als Vehikel benutzt wird."*

Hier liegt ein Missverständnis zu "politischer Betätigung" vor. Auch ein Sportverein kann politisch handeln, etwa wenn er sportpolitische Forderungen erhebt oder wenn er von der Kommune Geld für seine Arbeit fordert.

Der gemeinnützige Sportverein darf nicht zu beliebigen Themen politische Forderungen aufstellen.

Wir möchten aber absichern, dass er bei Gelegenheit andere gemeinnützige Zwecke nicht nur durch Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Vereine fördern darf, sondern auch durch eigenes Handeln. Der Sportverein sollte auch Masken zum Gesundheitsschutz nähen dürfen, Bäume für den Umweltschutz pflanzen oder sich aufgrund eines antisemitischen Anschlags oder anderer Angriffe auf die Demokratie äußern dürfen, ohne um seine Gemeinnützigkeit bangen zu müssen.

## **Querdenker, Pegida und andere eventuelle Profiteure**

*"Jeder bisher gemachte Vorschlag birgt die Gefahr, Initiativen wie 'Querdenken' gemeinnützig zu machen."*

Vom Status der Gemeinnützigkeit könnten auch jene profitieren, deren Ziele die Mehrheit der Gesellschaft nicht teilt. Das mag schmerzen, aber ist Bestandteil der pluralen Demokratie. Von der Parteienförderung, ob Spendenabzug oder staatliche Teilfinanzierung, profitieren ebenfalls Parteien, die nur eine Minderheit vertreten oder gar an der Grenze des verfassungsfeindlichen Extremismus agieren.

Anders als Parteien können andere Vereinigungen jedoch sehr viel leichter verboten werden.

Auch den Status der Gemeinnützigkeit können sie verlieren, wenn sie nicht nachweisen können, dass sie selbstlos die Allgemeinheit fördern.

Bei "Querdenken" etwa steht die Selbstlosigkeit sehr in Frage. Die Demonstrierenden treten offenbar vor allem für ihre individuelle Freiheit ein, nicht für gleiche Rechte für alle.

Bei "Pegida" steht die Förderung der Allgemeinheit in Frage, wenn dort Rechtsextremist\*innen auftreten und die Würde von Menschen gruppenbezogen angetastet wird, etwa mit Sprechchören wie "Absaufen".

## **Neue Zwecke und Verfahren - Union sollte aktiv werden**

*"Frieden und Menschenrechte wurden von niemandem im Verfahren thematisiert. Aber ja! Das ganze Verfahren ist verhunzt, weil der Minister keinen eigenständigen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Jetzt stückeln wir beim JStG. Das ist nicht angemessen."*

Gemeinnützige Organisationen, Dachverbände und Netzwerke fordern schon lange zusätzliche Zwecke wie Förderung der Menschenrechte, weil sie sehen, wie Organisationen schon bei der Gründung scheitern oder mit unpassenden Zwecken operieren müssen.

Siehe etwa diese Erklärung von Dachverbänden vom 2. November 2020:  
<https://www.spendenrat.de/wp-content/uploads/2020/11/PM-statement-gemeinnuetzigkeitsrecht.pdf> (Ziffer 3)

Oder das Positionspapier des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen vom Juni 2020:  
[https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen\\_org/Verband/Wer\\_Wir\\_sind/Positionen/Stiftungsposition-06-2020-Gemeinnuetzigkeitsrechtsreform.pdf](https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Verband/Wer_Wir_sind/Positionen/Stiftungsposition-06-2020-Gemeinnuetzigkeitsrechtsreform.pdf) (zu Zwecken dort Seite 9)

Die Bundestagsfraktion von CDU und CSU sollte diese Vorschläge dringend diskutieren, gerne zusammen mit Dachverbänden, und diese Vorschläge selbst ins Verfahren bringen, statt nur auf Vorschläge des Bundesfinanzministeriums zu warten.

Andere Fraktionen haben in dieser Legislaturperiode mehrfach zu Runden mit Dachverbänden, Netzwerken und großen Organisationen eingeladen, nicht nur themenspezifisch zu Sport oder Umweltschutz. Von der CDU/CSU gab es solche Einladungen und Gesprächsrunden offenbar nicht.